

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Panoramaweg" der Gemeinde Aitrang

Die Gemeinde Aitrang hat mit Beschluss vom 14.01.2019 den Bebauungsplan für das Gebiet am nordöstlichen Ortsausgang mit Grundstücken der Fl. Nrn. 241/48 und 243 sowie Teilflächen (TF) des Grundstückes der Fl. Nr. 252/3 (Panoramaweg), Gemarkung Aitrang, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Panoramaweg" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 14.01.2019, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei der Gemeinde Aitrang, (Lindenstraße 30, 87648 Aitrang) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können zudem auf der Homepage der Gemeinde Aitrang unter „Aktuelles -> Bauleitplanung“ eingesehen werden (<https://www.aitrang.de/aitrang/aktuelles/bauleitplanung/index.php>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Aitrang, den 23.01.2019

Schweikart, Erster Bürgermeister